

## Vereinssatzung des Haaner Turnerbundes

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1890 in Haan gegründete Verein führt den Namen „Haaner Turnerbund 1890 e.V.“. Er ist Mitglied im DSB und in den zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Haan. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 10228 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- Seniorenbereich. Er soll einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung, Bewegungserhaltung und aktiver Freizeitgestaltung leisten.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.*

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist ist in der Beitragsordnung geregelt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- vereinschädigenden oder unehrenhaftes Verhaltens
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen,
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

#### § 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Höhe, Fälligkeiten und Formen werden durch die Beitragsordnung geregelt.

#### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder auf dem Postweg, Vereinszeitung, Fax oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- Der Vorstand beschließt
- Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern sie dem Verein mindestens 3 Monate angehören. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## § 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende /m
- Kassierer/in
- Stellvertretende/m Vorsitzende/m

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht vorgeschrieben werden oder nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, durch einstimmigen Beschluss selbst umzusetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem/ der Sportwart/in deren Vertreter, dem/ der stellvertretenden Kassierer/in und den Beisitzern.

Falls erforderlich, kann dieser ergänzt werden durch Jugendwart/in und Mitglieder mit Sonderaufgaben.

## § 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## § 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 10a Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei langjährigen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Ihm obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft. Er ist nicht weisungsgebunden.

#### § 10b Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Sportwart, den Abteilungs- und Übungsleitern und den Fachwarten. Der Turnrat ist unter Leitung des Sportwartes für die Koordinierung und Durchführung der von den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständig. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

#### § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### § 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und alle relevanten Vereinsunterlagen für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12 eines Jahres werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins, auf maximal 2 Jahre gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Pro Geschäftsjahr ist jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ohne einjährige Unterbrechung ist nicht statthaft.

#### § 13 Ordnungen

Sämtliche Verfahren organisatorischer Abwicklung sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Darüber hinaus können weitere Ordnungen bestehen.

Der Vorstand beschließt und erlässt die für alle verbindlichen Ordnungen einstimmig.

Die aktuellen Ordnungen sind im Verein für jedes Mitglied zugänglich auszulegen.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- Der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
- Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Beschränkung der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Für die Auflösung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Haan mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwendet werden darf.

#### § 15 Geltung der Satzung

Die von der Mitgliederversammlung am 22.03.2010 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die Satzung vom 17.3.1982, letztmalig geändert 1998, ihre Gültigkeit.

Haan, den 11.05. 2022

Michael Patzschke  
1. Vorsitzender

Sven Gohrbandt  
2. Vorsitzender

Rosanna Linne  
Kassiererin